

§ 10*

Nach Beendigung der *Instruktion* reicht der *Kommissar* die Verhandlungen mit seinem Gutachten der *Bezirksregierung* ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes *Resolut* entscheidet und eine Ausfertigung desselben jedem der Beteiligten durch den *Kommissar* aushändigen läßt.

§ 11*

§ 12*

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die *Gemeinde* das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Fall verbleiben der *Gemeinde* die ihr in diesem Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältnis zwischen der *Gemeinde* und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln ...

§ 13*

§ 14*

Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im *Gemeindebeschluß* näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die in § 2 erwähnten *Gemeindebeschlüsse* getroffen worden sind, wird für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 10: Vgl. VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 20 u. Anlage zu § 20 Buchst. a Nr. 23

§ 11: Aufgeh. durch VwGO BGBl. III 340-1, § 195 Abs. 2; vgl. jetzt §§ 68 ff. VwGO

§ 12: Auslassung gegenstandslos

§ 13: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 14: I. d. F. d. Ges. v. 9. 3. 1881, GS 273, Art. 1

**Gesetz
betreffend Ausführung des Schlachtvieh-
und Fleischbeschaugesetzes.***

Vom 28. Juni 1902.*

§§ 1 bis 13*

Überschrift: FleischbeschauGes. v. 3. 6. 1900 29. 10. 1940, BGBl. III 7832-1

Datum: Verk. am 12. 7. 1902, GS 229

§§ 1 bis 13: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt FleischbeschauGes. BGBl. III 7832-1

§ 14*

(1) Hinsichtlich der Befugnis der *Gemeinden* mit Schlachthauszwang, für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch Gebühren zu erheben, bewendet es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. ... Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung fallen der Schlachthaus*gemeinde* zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch *Gemeindebeschuß* angeordnet ist.

(2) ... Zur Deckung der Kosten sind von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren zu erheben. ...

§ 15*

(1) Die *Gemeinden* ... haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt.

(2) Im übrigen fallen der *Polizeibehörde* gegenüber die sächlichen Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches dem Besitzer zur Last.

§§ 16 bis 21*

§ 14 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Satz 1: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 14 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Ges. v. 18. 5. 1933, GS 185, § 1

§ 14 Abs. 2 Satz 3: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

§ 15 Abs. 1: Auslassung gegenstandslos

§§ 16 bis 21: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 I. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. für § 16 jetzt VwVerfG v. 2. 10. 1958, GVBl. S. 951, § 1^o Abs. 2 I. V. m. VwVG v. 27. 4. 1953, BGBl. I S. 157/GVBl. S. 361

Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes.*

Vom 16. Dezember 1931.*

Auf Grund des § 52 Abs. 2 und des § 53 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und des § 30 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) wird folgendes verordnet:*

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 I. RBERG; MilchGes. BGBl. III 7342 2

Datum: GS 259

Einleitung: MilchGes. BGBl. III 7842-2; 1. AVO. z. MilchGes. BGBl. III 7842 2 1